

Anlage G

Veröffentlichung

Die Vertragspartner verständigen sich, dass folgende Bestandteile der Zusammenschaltungsvereinbarung durch die BNetzA ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zur Einsichtnahme durch andere Nutzer nach § 20 Abs. 3 TKG freigegeben werden können:

- Hauptteil der Zusammenschaltungsvereinbarung

- Anlage A Begriffsbestimmungen
- Anlage B Interconnection-Anschluss
- Anlage C Dienstportfolio
- Anlage D Preis
- Anlage E Qualität
- Anlage F Einzugsbereiche
- Anlage G Veröffentlichung

- Anhang A Technische Parameter und Beschreibungen
- Anhang B Bestellung/Bereitstellung
- Anhang C Test
- Anhang D Betrieb
- Anhang E Kollokation
- Anhang F Abrechnung